VERORDNUNG (EWG) Nr. 2818/72 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2761/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (3), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2764/ des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (4), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2765/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (5), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (6), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2767/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern (7), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Gesamtheit der durch die vorgenannten Verordnungen erfaßten Erzeugnisse müssen Regeln sowohl über die Voraussetzungen, unter denen diese Erzeugnisse die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erwerben, als auch über den Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung festgesetzt werden. Es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2862/71 vom 22. Dezember 1971 (8), zu übernehmen, die die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 gewährten Zollpräferenzen definieren.

Artikel 29 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2862/71 definiert ein Verfahren zur Übermittlung der Muster der Stempelabdrucke, die von den zuständigen Regierungsbehörden zur Erteilung der Ursprungszeugnisse verwendet werden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist es zweckmäßig, dieses Übermittlungsverfahren zu vereinfachen.

Bestimmte begünstigte Länder waren vorher in den Listen der begünstigten Länder für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 aufgeführt. Es ist daher zweckmäßig, Übergangsbestimmungen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern vorzusehen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ohne die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung zu präjudizieren, bleiben die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2862/71 vom 22. Dezember 1971, mit Ausnahme derjenigen des Artikels 29, bei der Anwendung der Bestimmungen über die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972.
(2) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972.
(3) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972.
(4) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972.
(5) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972.
(6) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972.
(7) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972.
(8) ABl. Nr. L 289 vom 31. 12. 1971, S. 11.

Artikel 2

Die begünstigten Länder teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Stempelabdrucke der von den zuständigen Regierungsbehörden zur Erteilung der Ursprungszeugnisse verwendeten Stempel mit. Die Kommission übermittelt diese Stempelabdrucke den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Waren, die den Vorschriften von Artikel 1 entsprechen und nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Zollpräferenzen aus einem der in den beigefügten Listen aufgeführten Länder versandt werden oder sich zu diesem Zeitpunkt entweder unterwegs oder in der Gemeinschaft oder in dem in den vorgenannten Listen aufgeführten begünstigten Ausfuhrland, in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder einer Freizone befinden, können innerhalb von 6 Monaten — von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet — in den Genuß der Zollpräferenzen gelangen, sofern den Zollstellen in der Gemeinschaft innerhalb der von diesen festgesetzten Fristen ein von den zuständigen Behörden des in den vorgenannten Listen aufgeführten begünstigten Ausfuhrlandes nachträglich ausgestelltes Ursprungszeugnis nach Muster A sowie beweiskräftige Unterlagen für die unmittelbare Beförderung vorgelegt werden. Diese Maßnahme beschränkt sich auf Waren der in Anlage II aufgeführten Länder, die am 31. Dezember 1972 noch nicht in den Genuß der Zollpräferenzen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft kamen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

ANLAGE I

Bangla Desh
Bhutan
Kuba
Fidschi
Nauru
Oman
West-Samoa
Swasiland
Tonga
—
Sikkim

ANLAGE II

Afghanistan
Argentinen
El Salvador
Thailand